

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. August 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Dezember 1992 (GABI. NW. II 1993 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die **Einleitungsformel** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des § 4 Abs. 3“ werden gestrichen.
 - b) Die Worte „vom 27. November 1992 (GABI. NW. II 1993 S. 18)“ werden ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.
2. In **§ 1 Abs. 1 Satz 1** werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ gestrichen.
3. **§ 4 Nr. 2 Satz 1** lautet wie folgt:

„Ein weiteres Verfahren gemäß § 6, das die Erstellung einer Fotoarbeitsprobe (Polaroid) oder einer Videoarbeitsprobe (Bereich Produktion/Postproduktion) und ein persönliches Gespräch beinhaltet.“
4. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Film-“ ersetzt durch die Worte „Fotoarbeitsprobe (Polaroid)“.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und lautet wie folgt:

„Die Aufgabenstellung wird von der zuständigen Kommission des Fachbereichs festgelegt.“
 - b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 lautet wie folgt:

„1. die Arbeitsproben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2,“.
 - bb) Nr. 2 lautet wie folgt:

„2. das Ergebnis der Fotoarbeitsprobe oder Videoarbeitsprobe unter Berücksichtigung des persönlichen Gesprächs.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und das Ergebnis der Fotoarbeitsprobe oder Videoarbeitsprobe unter Berücksichtigung des persönlichen Gesprächs nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- a) Qualität der konzeptionellen Umsetzung,
- b) Qualität der Komposition (Auflösung, Dramaturgie, Schnitt),
- c) Qualität der technischen Realisierung.“

b) In **Absatz 2 Satz 1** werden die Worte „Nrn. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „praktischen Aufgabe bzw. der Klausurarbeit“ ersetzt durch die Worte „.Fotoarbeitsprobe oder Videoarbeitsprobe“.

c) In **Absatz 3 Satz 1** werden die Worte „Bewertung der praktischen Film- oder Videoarbeit bzw. der Klausurarbeit“ ersetzt durch die Worte „Bewertung der Fotoarbeitsprobe oder Videoarbeitsprobe“.

6. § 12 wird gestrichen.

7. § 13 wird zu § 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 29.5.1996 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.7.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 26.8.1996.

Dortmund, den 26. August 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann